

Stadt: Arnstein
Stadtteil: Gänheim
Kreis: Main-Spessart

21.05.2024



Bebauungsplan
„Soziale Anlagen“
mit integriertem Grünordnungsplan

VORENTWURF

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Arn22-0002

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Grundlagenermittlung	3
2.1	Beschreibung des Bestandes	3
2.2	Schutzgebiete	5
2.3	Biotopkartierung	5
2.4	Artenschutzkartierung	5
2.5	Vorbelastungen	6
2.6	Wirkungen des Vorhabens	6
2.6.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	6
2.6.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	6
2.6.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	7
3.	Verfahrenshinweise saP	7
4.	Prüfungsablauf saP	9
4.1	1. Schritt: Relevanzprüfung	9
4.2	2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort	11
4.3	3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)	14
4.3.1	Prüfungsinhalt	14
4.3.2	Datengrundlagen	15
4.3.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	15
4.3.4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	15
4.3.5	Maßnahmen	20
4.4	4. Schritt: Ausnahmeprüfung	22
5.	Zusammenfassung	24
	Abbildungsverzeichnis	25

1. Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Arnstein mit ihren 12 Stadtteilen befindet sich im Landkreis Main-Spessart des Regierungsbezirkes Unterfranken, ca. 16 km südwestlich des Oberzentrums Schweinfurt. Das Sondergebiet zur Errichtung eines neuen Kindergartens und weiteren sozialen Anlagen soll im Stadtteil Gänheim gem. §11 BauNVO ausgewiesen werden.

Ziel ist es, der bestehenden Nachfrage nach Kindergartenplätzen und die Nachfrage nach sozialer Versorgung, nachzukommen und den Bedarf zu decken.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Arnstein ist das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sport dargestellt. Derzeit wird die Fläche entsprechend als Sportheim mit Tennis- und Fußballplatz genutzt. Parkflächen, Steintribünen, Hecken und eine ungenutzte Fläche gehören ebenfalls zu den im Geltungsbereich vorhandenen Strukturen.

Um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen, ist es erforderlich gemäß § 8 Abs. 2 BauGB den rechtswirksamen Flächennutzungsplan vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zu ändern. Dies geschieht in einem eigenständigen Verfahren parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Nach Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung ist die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan dann, gemäß § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BauGB, gewährleistet. Ein Landschaftsplan besteht für die Stadt Arnstein nicht.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Des Weiteren ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer streng geschützten Art, so liegt eine erhebliche Störung vor. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte nicht beschädigt oder zerstört werden dürfen.

Die Unterlagen dienen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlichen, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

2. Grundlagenermittlung

2.1 Beschreibung des Bestandes

Die geplante Sondergebietsausweisung liegt direkt westlich angrenzend an das bestehende Siedlungsgebiet Schlossbergring. Der Anschluss des geplanten Sondergebietes erfolgt über die Schlossbergstraße.

Angrenzend an die Planung befindet sich westlich Ackerland. Südlich und östlich wird das Plangebiet durch Verkehrsflächen begrenzt. Im Anschluss daran befindet sich im Süden eine weitere

Sportfläche, die als Ausgleichsfläche herangezogen wird sowie Ackerland und im Osten das bereits genannte Siedlungsgebiet Gänheims. Im Norden ist weiteres Ackerland/Grünland vorhanden. Ein Graben verläuft überdies entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze hin zur nördlich gelegenen Wern.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende Strukturen:



Abbildung 1: Bayernatlas Luftbild, bearbeitet Auktor Ing. GmbH, 21.05.2024 (NG = Nebengebäude)

Angrenzend bzw. in der Nähe befinden sich intensiv genutzte Äcker, Siedlungsgebiet, die Wern und Waldflächen

2.2 Schutzgebiete/Biotope

Im Plangebiet liegen keine Schutzgebiete vor.

In der Nähe des Plangebietes befinden sich folgende Schutzgebiete bzw. Schutzgegenstände:

- Biotopkartierung
Nördlich: 6026-1014-006 Wern mit Gewässer begleitenden Auwaldsäumen um Gänheim, Auwälder / 91E0 (60 %), Natürliche und naturnahe Fließgewässer / kein LRT (40 %), Anteil Schutz Par. 30 Art.23 100
- Hochwassergefahrenflächen (nördlich)

Eine Berücksichtigung o.g. Schutzgebiete bzw. Schutzgegenstände sind für die Planung nicht relevant. Im Hinblick auf den Artenschutz sind ebenfalls keine der o.g. Schutzgebiete oder Biotope relevant da hier nicht eingegriffen wird.

2.3 Artenschutzkartierung

Die Artenschutzkartierung wurde vom LFU am 27.03.2024 übermittelt. Innerhalb des Plangebietes befindet sich keine Überlagerung mit Flächen- oder Punktfunden.



Abbildung 2: Artenschutzkartierung, (Quelle: LFU 2024, bearbeitet Auktor Ing. GmbH 21.05.2024)

Folgende Arten sind in der Nähe (ca. 1km) des Plangebietes kartiert. Es handelt sich überwiegend um nicht absichtungsrelevante Arten. Die Zauneidechse (schwarz dargestellt) ist wiederum in den Abschichtungstabellen bereits geführt.

- *Chorthippus dorsatus*, Wlesengrashüpfer, ungefährdet

- *Chorthippus biguttulus*, Nachtigall-Grashüpfer, ungefährdet
- *Polyommatus icarus*, Hauhechelbläuling, ungefährdet
- *Pseudochorthippus parallelus*, Gemeiner Grashüpfer, ungefährdet
- *Althaea hirsuta*, Rauer Eibisch, gefährdet
- *Allium rotundum*, Runder Lauch, gefährdet
- Zauneidechse, Vorwarnliste¹

2.4 Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben durch:

- Sportplatznutzung
- Hunde

und unmittelbar angrenzend durch:

- Wohnbebauung
- Intensive landwirtschaftliche Nutzung

2.5 Wirkungen des Vorhabens

2.5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt. Diese werden hierdurch erheblich verändert. Durch die geplante Bebauung werden vorhandene Lebensräume und Lebensraumstrukturen zerstört. Bodenverdichtung und Versiegelung finden baubedingt statt und führen zur Zerstörung von Quartieren/Habitaten vorkommender und europäisch geschützter Arten.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Erhöhte Immissionen wie Abgase, Lärm, Staub und Erschütterungen können während der Bauphase auftreten. Baubedingte Vergrämungswirkungen auf störungsempfindliche Tierarten sind nicht auszuschließen. Eine erheblich erhöhte Beeinträchtigung besteht aufgrund der Vorbelastungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht.

2.5.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Dauerhafter Flächenverlust durch Versiegelung oder Nutzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf Fauna, Flora und weitere Schutzgüter ist unter den anlagenbedingten Auswirkungen zu nennen.

Da eine Entsiegelung an anderen Orten nicht möglich ist, ist der Lebensraumverlust nicht flächig ausgleichbar. Entsprechend festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen schützen und erhalten die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Zu den Zerschneidungs- und Barrierewirkungen zählen auch nachhaltige Veränderungen des Landschaftsbildes, die durch das Vorhaben auftreten werden. Dies bedingt jedoch nicht zwangsläufig negative Auswirkungen auf die Fauna. Jedoch muss durch die Bebauung von Sondergebietsflächen davon ausgegangen werden, dass störungsempfindliche Tierarten

¹ Artensuchmaschine, Rote Liste Zentrum, Datenabfrage vom 25.11.2020

zurückweichen. Das Plangebiet grenzt an vorhandene Siedlungsstrukturen. Trotzdem kann es dazu führen, dass durch die zusätzlichen Gebäude zukünftig eine gewisse Barriere entsteht.

Spiegelung, Reflexion

Spiegelnde und reflektierende Materialien können Vögel in ihrer Orientierung beeinträchtigen. Photovoltaikanlagen, führen bspw. vorwiegend bei Wasservögeln zu der Illusion, es mit einer Wasserfläche zu tun zu haben. Vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien sind sie aber im neuen Sondergebiet zulässig. Die Verwendung sonstiger spiegelnder und reflektierender Materialien, außer Glas, sind nicht zulässig.

2.5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Durch das Baugebiet können unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiwandernde Arten gestört werden. Eine nächtliche Beleuchtung kann sich beispielsweise negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken. Spiegelnde bzw. reflektierende Materialien z.B. in Form von Photovoltaikanlagen können Arten in ihrer Orientierung beeinträchtigen. Dies ist vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien hinzunehmen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung für die zu prüfenden Arten sehr wahrscheinlich auszuschließen ist. Sonstige spiegelnde Materialien sind nicht zulässig.

Erhebliche Lärmimmissionen oder Erschütterungen sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

3. Verfahrenshinweise saP

Als Grundlage für die fachliche Beurteilung des Vorhabens wurde die Arbeitshilfe des LFU, die sich auf die zum 01.03.2010 in Kraft getretenen Vorschriften bezieht, herangezogen. Diese stellt neben allgemeinen Verfahrenshinweisen vor allem Informationen zur Ökologie der Arten, u.a. auch Angaben zur Verbreitung auf Grundlage der Datenbanken aus der Artenschutzkartierung, Biotopkartierung und dem Botanischen Informationsknoten Bayern zur Verfügung. Ferner wurde die Möglichkeit der gezielten Datenbankabfrage der Artnachweise im TK 25-Blatt 6026 Werneck genutzt. Die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, entgegenstehen, wird in Bayern als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP – bezeichnet.

Diese erfordert eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der von dem Vorhaben betroffenen Tierarten und ihrer Lebensräume (BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07. Rdnr. 54), um überprüfen zu können, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände erfüllt sind.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, d.h. eine konkrete Bestandsaufnahme betroffener Tierarten ist bei Bedarf gesondert durch ein Fachgutachten abzudecken. Dennoch kann im Sinne einer Prognose vorausschauend ermittelt und beurteilt werden, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient der zuständigen Naturschutzbehörde als Grundlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Vorprüfung.

Alle notwendigen Maßnahmen, die sich bereits aus dem speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Vorprüfung und später der Bestandsaufnahme ergeben, wie z.B. Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen, werden als Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. BayVGH, Urteil vom 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861) verankert, um Verbindlichkeit zu erlangen. Somit wird bereits im Zuge der Bauleitplanung dafür Sorge getragen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Ausnahme geschaffen sind.

Nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bei der saP folgende Artengruppen betrachtet (sog. saP-relevante Arten):

- a. Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- b. Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- c. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Im vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die Artenlisten der LFU Arbeitshilfe durchgearbeitet und die betroffenen Arten gem. Prüfablauf des LFU ermittelt. Weitere, "nur" nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützte Arten sind nicht Gegenstand des SarF bzw. der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie werden aber wie die sonstigen nicht im SarF bzw. in der saP betrachteten Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

4. Prüfungsablauf saP

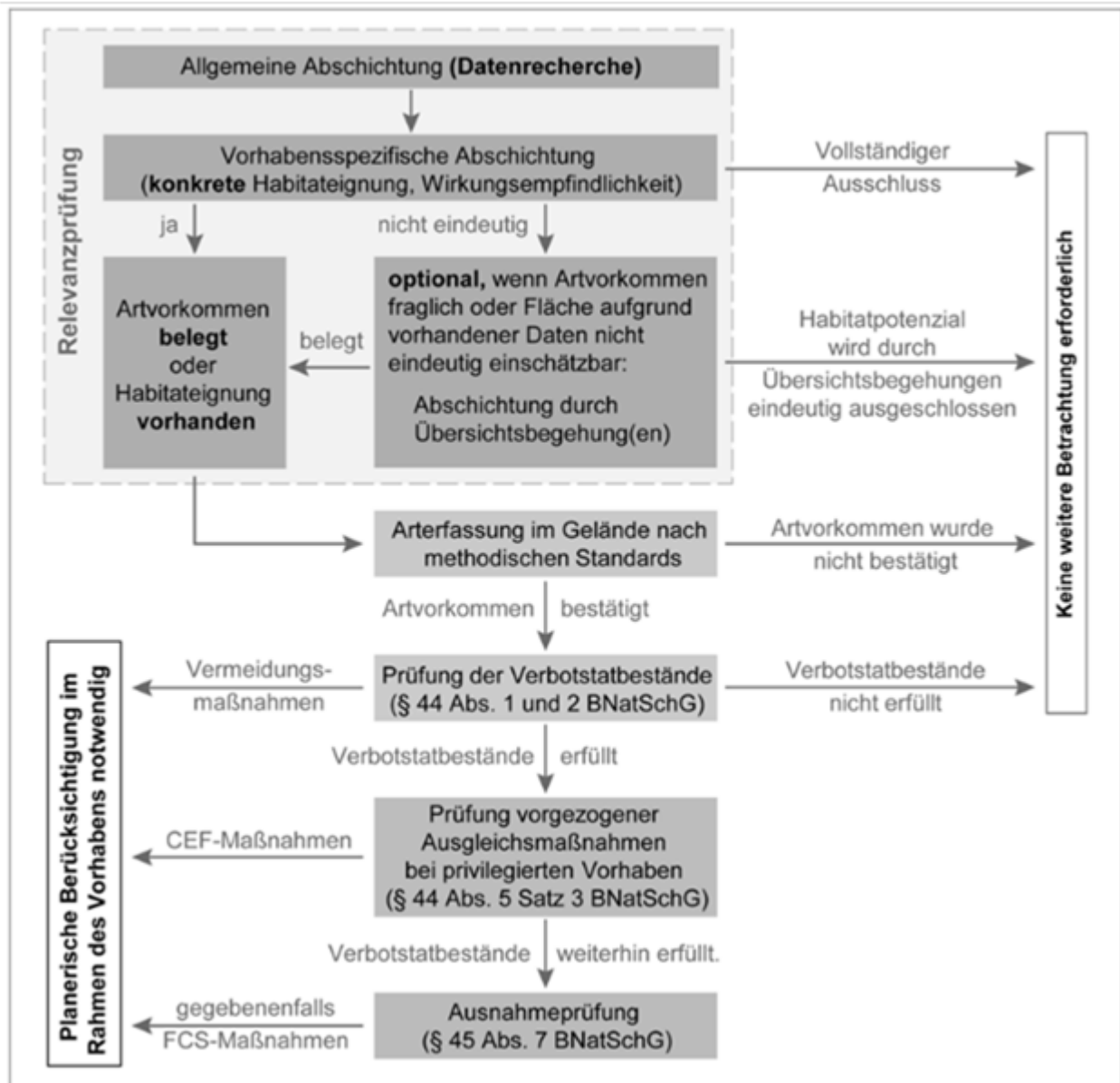


Abbildung 3: Ablaufschema saP, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020

4.1 1. Schritt: Relevanzprüfung

Hier wird geprüft, welche in Bayern grundsätzlich vorkommenden saP-relevanten Arten vom konkreten Vorhaben betroffen sein können. In vielen Fällen kann in diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.

Nur für die in diesem Fachbeitrag nicht ausgeschiedenen Arten ist dann ggf. eine Bestandserfassung am Eingriffsort sowie die Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich.

Vogelarten

In Bayern kommen 386 Vogelarten (Brut- und Gastvogelarten) als wildlebende, heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-RL vor.

Abgeschichtet werden dürfen alle Arten, für die keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist, d.h. die sogenannten „Allerweltsarten“.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist auszuschließen,

- wenn die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. **Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG**
- wenn die Art keine Verhaltensweisen aufweist, wodurch das Risiko von Kollisionen aufgrund des Vorhaben steigt oder für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen. **Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)**
- wenn grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)**

Durch die vorliegende Planung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren der weitverbreiteten und häufigen Arten von dem Vorhaben betroffen sein werden. Aus oben genannten Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten.

Daher verbleibt eine Prüfung folgender Vogelarten:

- RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

Insgesamt sind das für Bayern 167 Vogelarten (davon 145 Brutvogelarten).

Eine Abschichtung ist für die in Bayern vorkommenden geschützten 94 Arten nach Anhang IV der FFH-RL hingegen nicht möglich.

Projektspezifische Abschichtungskriterien:

Geografische Datenbankabfrage mittels LfU-Arbeitshilfe:

Hierzu wurde die Datenabfrage gem. TK 26-Blatt 6026 Werneck durchgeführt. Übrig bleiben alle prüfungsrelevanten Arten, deren Vorkommensgebiet in diesem Bereich liegt.

Aufgrund der erfassten und vorhandenen Strukturen und Lebensraumtypen im Planungsgebiet Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume (Grünland), Hecken und Gehölze, Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen (Böschungen und Siedlungen) kann das Vorkommen einiger, der zuvor abgeschichteten Arten, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ob die Wirkungsempfindlichkeit der Art projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, wird für Vogelarten angenommen, die in der Roten Liste Bayerns nicht als gefährdet oder schlechter bewertet sind und einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

4.2 2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort

4.2.1.1 Potentielles Vorkommen der abgeschichteten Arten

Die zuständigen Behörden bestimmen im Rahmen des allgemeinen Untersuchungsgrundsatzes Art und Umfang der Ermittlungen (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG), wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet kann mit hinreichender Sicherheit das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender Arten(gruppen) ausgeschlossen werden:

- Wald, Unterwuchs oder siedlungsferne Strukturen bevorzugende Vogelarten – hier: Baumpieper, Grauspecht, Halsbandschnäpper, Wespenbussard
- Offenland bevorzugende Vogelarten – hier: Feldlerche, Wachtel, Wiesenweihe
- Feuchtlebensraum bevorzugende Arten – hier: Graureiher, Kiebitz, Kranich
- Brachfläche, Heide, Düne, Moor bevorzugende Arten – hier: Haubenlerche, Kornweihe, Steinschmätzer
- Keine geeigneten Strukturen (ohne geeignete Sitzwarten, Hochstaudenfluren, hohe oder Nadel- Bäume...) – hier: Braunkehlchen, Erlenzeisig, Klappergrasmücke, Ortolan Pirol, Raubwürger
- Keine Nester (Übersichtsbegehung): Baumfalke, Mehlschwalbe
- Waldart: Bechsteinfledermaus

Gemäß ASK-Daten liegt der Verbreitungsschwerpunkt o.g. genannter Arten nicht im Bereich des Plangebietes. Es sind keine arttypischen Lebensraumstrukturen vorhanden, weshalb das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten im Plangebiet sehr unwahrscheinlich ist.

Folgende Vogelarten sind außerdem gemäß Atlas der Brutvögel in Bayern im TK Blatt 6026 Werneck, im Quadranten 1 nicht verbreitet: Trauerschnäpper

Für alle in diesem Kapitel genannten Arten ist somit anzunehmen, dass sie im Plangebiet sehr wahrscheinlich nicht vorkommen bzw. keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden.

Somit muss mit dem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender saP relevanter Arten im Plangebiet gerechnet werden:

Fledermäuse TK 25-Blatt 6026 Werneck – nach Abschichtung

- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus
- Graues Langohr
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Mopsfledermaus
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Kriechtiere TK 25-Blatt 6026 Werneck – nach Abschichtung

- Schlingnatter
- Zauneidechse

Vögel TK 25-Blatt 6026 Werneck – nach Abschichtung

- Bluthänfling
- Gartenrotschwanz
- Haussperling
- Kuckuck
- Rauchschwalbe
- Rebhuhn
- Schleiereule
- Stieglitz
- Turteltaube
- Wendehals

Das Plangebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Lurche, Fische, Nachtfalter, Libellen, Käfer, Weichtiere und Gefäßpflanzen. Für diese Artengruppen gibt es im Untersuchungsgebiet somit keine geeigneten Habitate, d.h. Vorkommen und Betroffenheit aller saP relevanter Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

Für die saP-relevanten Arten der Säugetiere (ohne Fledermäuse) und Tagfalter gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate, d.h. Vorkommen und Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Das Vorhaben wirkt sich für Arten, deren Nahrungs- oder Jagdhabitat innerhalb des Plangebietes liegt, sehr wahrscheinlich nur gering aus. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten oder zu einer Behinderung einer möglichen Aufwertung der betroffenen Tierarten führen. Denn innerhalb des Geltungsbereiches sind keine einzigartigen Nahrungsquellen bekannt. Somit besteht nicht die Notwendigkeit der Darstellung einer weiteren Art in obiger Liste.

4.2.1.2 Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen

Da keine europäischen Schutzgebiete innerhalb oder angrenzend des Plangebietes vorhanden sind, ergeben sich in dieser Hinsicht keine weiteren Artenschutzbelange, die einen Anlass auf Erweiterung der Artenliste nach der Abschichtung erfordern.

Aus den ABSP-Daten ergibt sich weiter keine Relevanz eine weitere Art zu berücksichtigen.

Weitere streng geschützte Arten (Nationaler Artenschutz - BArtSchV)

1) Libellen

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitats für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

2) Heuschrecken

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

3) Käfer

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

4) Netzflügler

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

5) Tagfalter

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

6) Nachtfalter

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

7) Krebse

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitats für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

8) Spinnen

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

9) Muscheln

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

10) Gefäßpflanzen

Eine Betroffenheit natürlich vorkommender und streng geschützter Gefäßpflanzen im Plangebiet ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt. Zudem liegen über das Vorkommen von natürlich vorkommenden und streng geschützten Gefäßpflanzen innerhalb des Geltungsbereiches in den ASK-Daten keine Nachweise vor.

11) Flechten

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Es gibt keine Hinweise über das Vorkommen von natürlich vorkommenden und streng geschützten Gefäßpflanzen innerhalb des Geltungsbereiches. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe ist unwahrscheinlich.

4.2.1.3 Vorkommensnachweis

Um das potenzielle Vorkommen der Kriechtiere im Plangebiet einschätzen zu können oder um es sicher ausschließen zu können, bedarf es vor dem Hintergrund des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und der Vermeidungsmaßnahmen für den „worst-case“, nach derzeitigem Kenntnisstand eine tier-ökologische Begehung oder Kartierung.

Diese wurde für folgende Arten durchgeführt:

- Vögel
- Zauneidechse
- Schlingnatter

Eine Betroffenheit von Zauneidechsen ist festgestellt worden.

Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind somit erforderlich, um das Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Artgruppe Kriechtiere: Zauneidechse zu vermeiden.

Die Brutvogelkartierung ist abgeschlossen. Die Ergebnisse werden aktuell ausgewertet.

Die Erfassung der Schlingnatter ist noch nicht beendet und dauert noch an. Bislang sind noch keine Exemplare gesichtet worden. Auch unter den Natternbrettern hielten sich bislang keine Schlingnattern auf.

Das Fachgutachten wird zur Entwurfsplanung vorgelegt, da es aufgrund der laufenden Kartierungen noch nicht fertiggestellt ist.

Im Rahmen der Bestandserfassung der Lebensraumstrukturen gab es keinen Hinweis auf zusätzliche saP-relevante Arten. Sonst wäre die im 1. Schritt gewonnene Artenliste entsprechend ergänzt worden.

4.3 3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

4.3.1 Prüfungsinhalt

Es werden geprüft:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäi-

schen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)

- und ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

4.3.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, LKR Main-Spessart
- Geländebegehungen/Kartierung gem. Fachgutachten
- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundesartenschutzverordnung
- Bodenschätzungskarte
- Artenschutzkartierung (Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz)
- LFU Arbeitshilfe

4.3.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, die Arbeitshilfe des LFU und auf das Bundesnaturschutzgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung.

4.3.4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.3.4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
 Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
 Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

4.3.4.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

1) Fledermäuse

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Die im Geltungsbereich des Baugebietes vorhandenen Gebäude sollen erhalten bleiben. Ein spezieller artenschutzrechtlicher Lebensraumausgleich ist somit nicht erforderlich. Im Zuge der Umsetzung der neuen Baumaßnahmen entstehen langfristig weitere Lebensraumstrukturen für einen Teil der o.g. Arten. Baumhöhlen sind keine (mehr) vorhanden.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Bei Sanierung oder Abriss können Quartiere zerstört und/oder Tiere verletzt oder getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind dann erforderlich. Die vorhandenen Gebäudestrukturen sollen allerdings in ihrer derzeitigen Beschaffenheit fortbestehen bleiben.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Fledermausrelevante Störungen wie die Schaffung von Barrieren in bekannten Flugrouten werden nicht durch das Vorhaben ausgelöst. Lichtimmissionen sollen durch eine geeignete Vermeidungsmaßnahmen auf ein verträgliches Maß beschränkt bleiben.

2) Säugetiere ohne Fledermäuse

Für die saP-relevanten Arten der Säugetiere ohne Fledermäuse gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate.

Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

Da sowohl die Abschichtung, als auch die Suche nach Haselmausspuren (Sichtung der Haselnusschalen) keinen Hinweis auf das Vorkommen der Art im Plangebiet liefert, ist davon auszugehen, dass keine Betroffenheit vorliegt.

3) Kriechtiere (Zauneidechse, Schlingnatter)

Zauneidechse

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Die im Geltungsbereich des Baugebietes vorhandene Fläche ist insbesondere an den Böschungen von Zauneidechsen besiedelt. Die einzelnen Punktfunde der durchgeführten Kartie-

rungen sind dem artenschutzrechtlichen Fachgutachten zu entnehmen. Ein entsprechender Lebensraumausgleich ist daher zu erbringen.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Bei der Freimachung des Baufeldes von Vegetation und der weiteren Baumaßnahmen können Tiere (Zauneidechsen) verletzt und getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen und Vergrämerungsmaßnahmen sind folglich erforderlich.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Sondergebietes hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Die geplante Baufläche weist derzeit durch Sport- und Freizeitnutzung bereits ein gewisses Maß an Störung auf. Lebensraumausgleichsflächen dürfen durch die neue Baumaßnahme nicht verschattet werden, was nicht der Fall ist. Somit wird durch das Vorhaben sehr wahrscheinlich keine Störungen über das bisherige Maß hinaus für die Art der Zauneidechse zu erwarten sein.

Schlingnatter

Ein Vorkommen der saP-relevanten Art der Schlingnatter ist nach Anwendung der Lebensraumfilter potenziell möglich. Die durchgeführte Kartierung mit den obligatorischen Natternbrettern ergab bisher keinen Hinweis auf ein Vorkommen der Schlingnatter im oder der näheren Umgebung des Geltungsbereiches. Die Betroffenheit der Art der Schlingnatter, ist nach aktuellem Stand somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden, sofern keine Schlingnattern mehr erfasst werden, nicht ausgelöst.

4) Lurche

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Lurche liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

5) Fische

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Fische liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

6) Libellen

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Libellen liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

7) Käfer

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Käfer liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot

nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

8) Tagfalter

Für die saP-relevanten Arten der Tagfalter gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

9) Nachtfalter

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Nachtfalter liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

10) Schnecken

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Schnecken liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

11) Muscheln

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Muscheln liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

12) Gefäßpflanzen

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Gefäßpflanzen liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

4.3.4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

1) Bodenbrüter (Rebhuhn, Goldammer):

Rebhuhn

Ein Vorkommen der saP-relevanten Art des Rebhuhns ist nach Anwendung der Lebensraumfilter potenziell möglich. Die durchgeführte Kartierung ergab keinen Hinweis auf ein Vorkommen des Rebhuhns im oder der näheren Umgebung des Geltungsbereiches. Die Betroffenheit der Art des Rebhuhns, ist somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Goldammer

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Aufgrund der benötigten Sondergebietsfläche wird Fläche in Anspruch genommen. Wenngleich Vorbelastungen vorhanden sind und es sich nur um einen Randbereich des artspezifischen Lebensraumes handelt, sind die Beeinträchtigungen sehr wahrscheinlich nur gering. Der Lebensraum wird im Zuge der Zauneidechsenmaßnahme ausgeglichen.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Bei der Freimachung des Baufeldes von Vegetation und der weiteren Baumaßnahmen können Nester zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind folglich nicht erforderlich.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Sondergebietes hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Die geplante Baufläche weist derzeit bereits eine Nutzung auf, die zu Störungen führen kann. Weiter gehen vom angrenzenden Wohngebiet ebenfalls bereits nutzungsbedingte Störungen aus. Somit ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszugehen, die an ein gewisses Maß an Störungen bereits gewöhnt ist. Spiegelnde und reflektierende Materialien außer Glas sind zum Schutz von Vögeln der Umgebung, ausgenommen hiervon sind Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren, nicht zulässig.

2) Freibrüter (Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Kuckuck, Stieglitz, Turteltaube)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Die im Geltungsbereich des Baugebietes (noch) vorhandenen Gehölzflächen und Bäume werden zum Erhalt festgesetzt. Ein spezieller artenschutzrechtlicher Lebensraumausgleich ist somit nicht erforderlich. Im Zuge der Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen entstehen langfristig weitere Lebensraumstrukturen für o.g. Arten.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Bei der Freimachung des Baufeldes von Vegetation und der weiteren Baumaßnahmen können aufgrund eines ungeeigneten Bruthabitats keine Nester zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind folglich nicht erforderlich, sofern die zum Erhalt festgesetzten Gehölzstrukturen nicht beeinträchtigt werden.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Sondergebietes hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Die geplante Baufläche weist derzeit bereits eine Nutzung auf, die zu Störungen führen kann. Weiter gehen vom angrenzenden Wohngebiet ebenfalls bereits nutzungsbedingte Störungen aus. Somit ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszugehen, die an ein gewisses Maß an Störungen bereits gewöhnt ist. Spiegelnde und reflektierende Materialien außer Glas sind zum Schutz von Vögeln der Umgebung, ausgenommen hiervon sind Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren, nicht zulässig.

3) (Baum-) Höhlenbrüter / Gebäudebrüter (Gartenrotschwanz, Haussperling, Rauchschwalbe, Schleiereule, Wendehals)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Die im Geltungsbereich des Baugebietes vorhandenen Gebäude sollen erhalten bleiben. Ein spezieller artenschutzrechtlicher Lebensraumausgleich ist somit nicht erforderlich. Im Zuge der Umsetzung der neuen Baumaßnahmen entstehen langfristig weitere Lebensraumstrukturen für einen Teil der o.g. Arten. Baumhöhlen sind keine (mehr) vorhanden.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Bei Sanierung oder Abriss können Nester zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind dann erforderlich. Die vorhandenen Gebäudestrukturen sollen allerdings in ihrer derzeitigen Beschaffenheit fortbestehen bleiben.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Sondergebietes hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Die geplante Baufläche weist derzeit bereits eine Nutzung auf, die zu Störungen führen kann. Weiter gehen vom angrenzenden Wohngebiet ebenfalls bereits nutzungsbedingte Störungen aus. Somit ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszugehen, die an ein gewisses Maß an Störungen bereits gewöhnt ist. Spiegelnde und reflektierende Materialien außer Glas sind zum Schutz von Vögeln der Umgebung, ausgenommen hiervon sind Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren, nicht zulässig.

4.3.5 Maßnahmen

4.3.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Baufeldbeschränkung

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs und nicht innerhalb der zum Erhalt festgesetzten Flächen anzulegen.

Schutzmaßnahmen

- Zum Erhalt festgesetzte Vegetationsstrukturen und die Ausgleichsflächen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie dürfen, genauso wie private Grünflächen, nicht als Lager- oder Abstellfläche genutzt werden. Alle hier genannten Flächen sind außerdem von baulichen Anlagen und Versiegelung freizuhalten.

Herstellen von Vegetationsstrukturen im Plangebiet:

- Als Eingrünung wird eine Pflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen gemäß Grünordnung festgesetzt.
- Verwendung von standortgerechtem und autochthonem Saatgut sowie extensive Pflege in den Ausgleichsflächen gem. Grünordnung.

Vermeidungsmaßnahme Vögel:

- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien, außer Glas, ist unzulässig. Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind hiervon ausgenommen.
- Bei Abriss, Sanierung oder der Beseitigung von Gehölzstrukturen ist vorab die untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können dann aktuell in einem weiteren Gutachten gefordert werden und sind entsprechend einzuhalten.
- Das Entfernen von Vegetation ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig.
- Die Flächen sind anschließend kurzrasig zu halten.
- Für die Entfernung von Vegetation zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.

Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse:

- Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.
- Bei Abriss, Sanierung oder der Beseitigung von Gehölzstrukturen ist vorab die untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können dann aktuell in einem weiteren Gutachten gefordert werden und sind entsprechend einzuhalten.
- Zulässig ist ausschließlich eine bedarfsgerechte sowie umwelt-, arten- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung. Die Lampengehäuse müssen oben und an den Seiten geschlossen sein. Eine Aufheizung ist bis max. 60 °C zulässig. Die Abstrahlung ist in einem Winkel von max. 50° nach unten zu richten und nicht auf Gehölzstrukturen. Die zu verwendenden LED-Leuchtmittel müssen eine warmweiße Farbtemperatur und geringe Ultraviolett- und Blauanteile aufweisen - geeignet ist z.B. die Lichtfarbe Amber (1.800 K). Die Höhe von Lichtmasten ist auf max. 3 m zu beschränken.
Flutlichtanlagen sind hiervon ausgenommen. Diese sind aber auf den Bereich der Sportflächen zu begrenzen. Abstrahlungen in andere Bereiche sind zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahmen Zauneidechse:

- Beseitigen von Gehölzen nur während der Winterruhe, von Oktober bis Ende Februar im Jahr vor Baubeginn zulässig (ohne Eingriff in den Boden).
- Im darauffolgenden Frühjahr sind die Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen.
- Baufeldfreistellung / Roden der Wurzelstöcke im Zeitraum 01.04. bis 15.05. oder 01.08. bis 30.09. zulässig.
- Anfang April bis Anfang Mai sind Versteckstrukturen innerhalb des Baufeldes in Handarbeit zu entfernen.
- Bauflächen sind ab Anfang April kurzrasig zu halten, sodass die Tiere in die umgebenden Strukturen rechtzeitig ausweichen können.
- Nach der Vergrämung ist das Baufeld von benachbarten (potenziellen) Zauneidechsenlebensräumen mittels eines Amphibienzauns (glatte Folie, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch) abzugrenzen. Von der Eingriffsseite her sollen die Zäune übersteigbar sein (Schrägstellen des Zauns um 45 ° oder alle 10 m Aufschüttung eines kleinen Erdwalls, der bis an die Zaunoberkante reicht). Der Zaun ist bis Beendigung der Bauarbeiten regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

4.3.5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Für die vorkommenden Zauneidechsen sind CEF-Maßnahmen erforderlich. CEF-Maßnahmen sind in ihrer Funktionsfähigkeit vor dem Eingriff herzustellen:

CEF Maßnahme Zauneidechse:

- Ausbringung von sonnenexponierten Baumstubben für die Thermoregulation auf der Ausgleichsfläche (4 Stk.).
- Anlegen kombinierter Sommer-Winterquartiere (Die Angabe der Anzahl der zu erstellenden Quartiere wird nach Beendigung der Kartierung festgelegt):
 1. Vollsonniger Standort
 2. Abtrag der Vegetation (Abplaggen)
 3. Aushub einer Grube 5 m lang, 4 m breit, mind. 1 m tief
 4. ggf. Drainage einbauen
 5. Steinschüttung bruchraue Natursteine (60% Größenklasse 60/120 mm und 40% Größenklasse 80/200 mm) auf ganzer Länge in 2 m Breite (Norden) und bis 80 cm über GOK.
 6. Teilverfüllung der Grube mit Flusssand (0,2/2 mm Fein- bis Grobsand, unterschiedliche Körnung) bis GOK
 7. Andecken der Grassoden und des Oberbodens am Fuß der nordexponierten Böschung der Steinschüttung
 8. Totholz (daumenstarke Äste) auf Plateau und Südseite der Steinschüttung aufbringen
 9. Anlegen lichter Gebüschgruppen 5 – 7 Stk. autochthone Gehölze im Norden der Sommer- Winterquartiere und auf der extensiv genutzten Fläche verteilt unter Ausschluss von Schattenwurf. Mindestqualität vStr 100-150.

CEF Maßnahme Pflege:

- Mahd abschnittsweise 1x pro Jahr im Spätsommer mit Entfernung des Mahdgutes, kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden

4.3.5.3 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS- Maßnahmen)

FCS-Maßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht benötigt.

4.3.5.4 Monitoring

Ein Monitoring kann durch die Untere Naturschutzbehörde angesetzt werden, wenn eine Erforderlichkeit erkennbar ist.

4.4 4. Schritt: Ausnahmeprüfung

Da durch das Vorhaben, nach derzeitigem Kenntnisstand, kein Verbotstatbestand erfüllt wird, müssen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht geprüft werden:

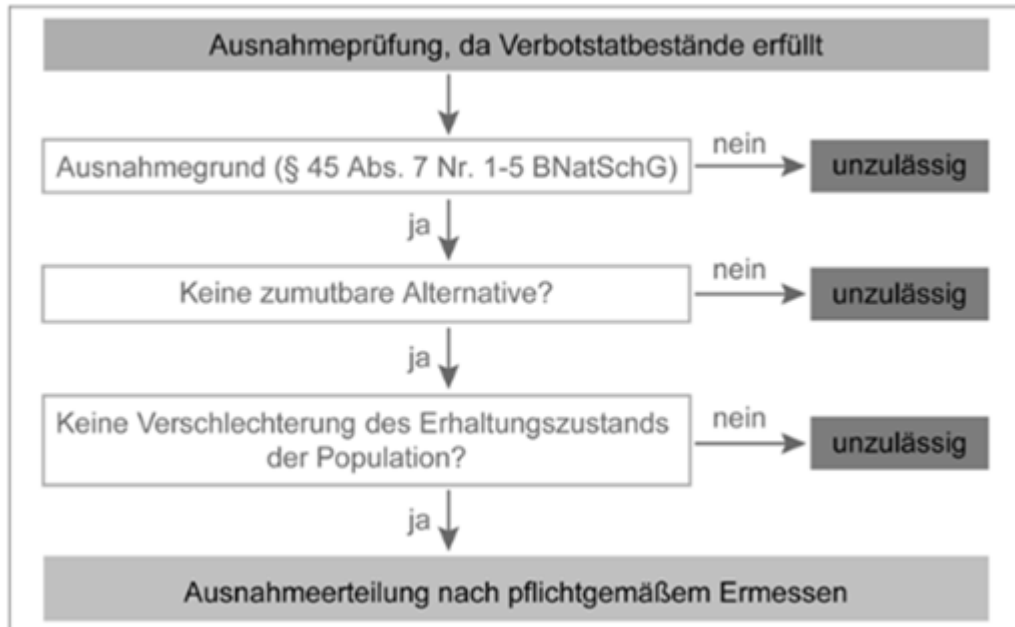


Abbildung 4: Schritte der Ausnahmeprüfung, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020

Bei der Ausnahmeprüfung sind, wie oben stehende Abbildung zeigt, folgende Sachverhalte auszuführen:

1. Vorliegende zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
2. Keine zumutbare Alternative
3. Fachliche Voraussetzungen: Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands und keine Behinderung einer möglichen Aufwertung der betroffenen Tierart:

Hinweis:

Die Beurteilung, ob ein Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt liegt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), ist nicht Bestandteil der saP bzw. des sarF. Diese Entscheidung ist von der zuständigen verfahrensführenden Behörde zu treffen.

5. Zusammenfassung

Die Stadt Arnstein plant ein Sondergebiet zur Errichtung eines neuen Kindergartens und weiteren sozialen Anlagen im Stadtteil Gänheim gem. §11 BauNVO auszuweisen.

Ziel ist es, der bestehenden Nachfrage nach Kindergartenplätzen und die Nachfrage nach sozialer Versorgung, nachzukommen und den Bedarf zu decken.

Für zwei artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen, um Gefährdungen zu vermeiden oder zu mindern. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nach aktuellem Stand nur für die Zauneidechsen benötigt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt schlussendlich unter Berücksichtigung aller Vorkehrungen.

Für alle Arten werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.

Würzburg, 21.05.2024

Bearbeitung: Röser
(B. Eng. Landschaftsarchitektur + M. Eng. Umweltmanagement und Stadtplanung)

Prüfung: Trapp

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931 – 79 44 - 0 | Fax 0931 – 79 44 - 30 | Mail info@r-auktor.de | Web www.r-auktor.de

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bayernatlas Luftbild, bearbeitet Auktor Ing. GmbH, 21.05.2024 (NG = Nebengebäude)	4
Abbildung 2: Artenschutzkartierung, (Quelle: LFU 2022, bearbeitet Auktor Ing. GmbH 21.05.2024)	5
Abbildung 3: Ablaufschema saP, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020	9
Abbildung 4: Schritte der Ausnahmeprüfung, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020.....	23

Anlage

Säugetiere - Fledermäuse

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V,1-3, D

Bayern: -, 2, 3

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

- günstig (Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)
- ungünstig – unzureichend (Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus, Rauhauffledermaus)
- ungünstig – schlecht

Braunes Langohr

„Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und jagt hier u. a. an Gehölzstrukturen in den Ortschaften. [...] Ab Anfang April werden die Sommerquartiere bezogen, welche sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen zu finden sind. Innerhalb der Gebäude werden vor allem Dachböden (auch Kirchtürme) genutzt, in denen sie durch ihre Neigung, sich in Zapfenlöcher, Balkenkehlen und Spalten zu verstecken, oft schwierig zu entdecken sind. [...] Einzeltiere, z. B. einzelne Männchen, nutzen im Sommer sowohl Dachböden als auch Verstecke hinter Außenverkleidungen (Verschalungen, Fensterläden) oder Baumhöhlen und Kästen. Die Winterquartiere sind unterirdische Quartiere aller Kategorien“

Fransenfledermaus

„Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen. [...] Die Jagdgebiete finden sich in einem Radius von bis zu 6km um das Quartier“.

Graues Langohr

„Die Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich in Ortschaften in Gebäuden und dort vor allem in geräumigen Dachstühlen. Beim Grauen Langohr handelt es sich also um eine typische Dorffledermaus, und als Bewohner von Siedlungs- und Ortsrandbereichen gilt sie als klassischer Kulturfolger. [...] Die relativ wenigen bekannten Winterquartiere sind meist unterirdisch in Kellern, Gewölben u. Ä.“

Großer Abendsegler

„Schwerpunktlebensräume des Abendseglers sind tiefer gelegene, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, häufig auch im Siedlungsraum. [...]

Als Sommerquartiere für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und Felsspalten. [...]

Die genannten Quartiertypen können auch Zwischen-, Paarungs- und Winterquartiere sein. Die Kolonien überwinternder Tiere können an Gebäuden mehrere Hundert Individuen umfassen und sind damit deutlich größer als die Wochenstuben. In Bäumen sind die Gruppengrößen im Winter ebenfalls geringer“.

Säugetiere - Fledermäuse

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

Großes Mausohr

„Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. [...] Seltener jagen Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigen (frisch gemähten) Grünland. [...] Mausohrweibchen sind sehr standorttreu; ihre Jagdgebiete, die sie teilweise auf festen Flugrouten entlang von Hecken, Baumreihen oder anderen linearen Strukturen anfliegen, liegen meist bis zu zehn (max. bis 25) km um die Quartiere. Als Wochenstubenquartiere werden warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden mit Plätzen ohne Zugluft und Störungen genutzt, [...] Männchen und nicht reproduzierende (jüngere) Weibchen haben ihre Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen. Subadulte Weibchen halten sich aber auch in den Kolonien auf. Ab Oktober werden die Winterquartiere - unterirdische Verstecke in Höhlen, Kellern, Stollen - bezogen und im April wieder verlassen.“

Kleine Bartfledermaus

„Da die Bartfledermaus ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten sucht, wird sie als typische "Dorffledermaus" bezeichnet. [...] Gelegentlich werden auch Einzeltiere und Kolonien in Fledermauskästen (Flachkästen) im Wald bzw. in Waldnähe außerhalb von Dörfern beobachtet. Die bekannten Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen, da die Tiere eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über Null Grad benötigen. Die Bartfledermaus jagt sowohl in Wäldern als auch in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzen wie Hecken oder Obstgärten und an Gewässern mit Ufergehölzen“.

Mopsfledermaus

„Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind dort vor allem hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden. [...] Sekundäre Quartierstandorte für die Mopsfledermaus können Gebäudespalten in dörflichem Umfeld oder an Einzelgebäuden sein, wo sie hinter Holzverkleidungen, Fensterläden und überlappenden Brettern an Scheunenwänden Schutz sucht. [...] Die Jagdgebiete der Mopsfledermaus sind Wälder unterschiedlichster Art, von Nadelwald über Mischwald zu Laub- und Auwäldern. [...] Die Winterquartiere werden von November bis März aufgesucht und liegen meist unterirdisch in Höhlen oder in Gewölben von Festungen, Schlössern und Burgen“.

Mückenfledermaus

„Die Mückenfledermaus ist besonders in gewässer- und waldreichen Gebieten zu finden. Hierzu zählen besonders Flussauen mit Auwäldern und Parkanlagen in der Nähe von Gewässern. Auch relativ offene Kiefernwälder mit Teichketten und alte Laub- und Mischwälder werden genutzt.

Kolonien von Mückenfledermäusen wurden in Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden. [...] Über die Winterquartiere dieser Fledermausart ist nur wenig bekannt. Die wenigen Funde in Bayern bzw. Deutschland befanden sich hinter Baumrinde sowie an Gebäuden hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten und in Zwischendecken.

Für die Jagd bevorzugen Mückenfledermäuse gewässernahe Wälder und Gehölze, z. B. Kleingewässer in Wäldern, Ufergebiete mit Schilfzonen oder Gehölzen. Sie jagen aber auch in Parkanlagen oder anderen Baumbeständen in Siedlungen. [...]“

Rauhautfledermaus

„Die Rauhautfledermaus ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Flachkästen oder anderen Spaltenquartieren) in waldreicher Umgebung siedelt. In Bayern scheint dabei die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern eine große Rolle zu spielen. Auch Jagd- und Forsthütten sowie Jagdkanzeln im Wald werden regelmäßig besiedelt.

Natürliche Wochenstubenquartiere befinden sich in Bäumen, in denen Kolonien spaltenartige Höhlungen beziehen, z. B. durch Blitzschlag entstandene Aufrisshöhlen. Ersatzweise werden auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt. [...]

Auch die natürlichen Sommerquartiere von Einzeltieren befinden sich in und an Bäumen. Leichter nachweisbar ist diese Art dagegen in Nist- und Fledermauskästen. Immer wieder zeigt sich, dass sie Kästen schnell finden und besiedeln. Funde in oder an Gebäuden beziehen sich zumeist auf Fassadenverkleidungen, Spalten zwischen Balken und ähnlichem.

Als natürliches Überwinterungsquartier kommen hauptsächlich Baumhöhlen und -spalten in Betracht, im besiedelten Bereich werden überwinternde Rauhautfledermäuse immer wieder in Brennholzstapeln gefunden. [...]“

Säugetiere - Fledermäuse

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

Wasserfledermaus

„Die Wasserfledermaus ist überwiegend eine Waldfledermaus. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer, an denen sie dicht über der Wasseroberfläche in einer Höhe von etwa 30 cm schnell und wendig feste Bahnen zieht und dabei Insekten an oder auf der Wasseroberfläche mit ihren großen Füßen ergreifen kann. [...] Koloniequartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen); [...] Wasserfledermäuse zeigen ab September an Winterquartieren oft ein ausgeprägtes Schwärmverhalten. Paarungen finden auch im Winterquartier noch statt. Geeignete Quartiere sind v. a. feuchte und relativ warme Orte wie Keller, Höhlen und Stollen. Räume mit geringer Luftfeuchtigkeit dienen hingegen im Frühjahr und Herbst gelegentlich als Übergangsquartiere“.

Zwergfledermaus

„Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in der Kulturlandschaft einschließlich der Alpen als auch in Dörfern und in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen ist sie nicht selten. [...] Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und in Windbrettern; [...] Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauerspalten, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen. Das legt nahe, dass Felsspalten die ursprünglichen Winterquartiere sind“.

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6025 Arnstein: 2 Punktfunde, nächster in ca. 3,3 km

Lokale Population o.g. Arten:

Aufgrund der unzureichenden Kenntnisse zum Vorkommen der Fledermausarten innerhalb des Geltungsbereiches kann der Erhaltungszustand zum jetzigen Zeitpunkt nur wie folgt bewertet werden.

hervorragend (A), gut (B), mittel – schlecht (C), Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund des Baubetriebes und des dauerhaften Eingriffs durch das Sondergebiet erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Zum Erhalt festgesetzte Vegetationsstrukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Abstellfläche genutzt werden und sind von baulichen Anlagen und Versiegelung freizuhalten.
- Bei Abriss, Sanierung oder der Beseitigung von Gehölzstrukturen ist vorab die untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können dann aktuell in einem weiteren Gutachten gefordert werden und sind entsprechend einzuhalten.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Entfernen der Vegetation und Versteckstrukturen kann es zur Verletzung und zur Tötung von Individuen dieser Artengruppe kommen. Jedoch sollen die bestehenden Gebäude in ihrer Art und Nutzung weiter bestehen bleiben und Baumquartiere sind im Geltungsbereich keine (mehr) vorhanden..

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.

Säugetiere - Fledermäuse

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs, anzulegen
- Zum Erhalt festgesetzte Vegetationsstrukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Abstellfläche genutzt werden und sind von baulichen Anlagen und Versiegelung freizuhalten.
- Bei Abriss, Sanierung oder der Beseitigung von Gehölzstrukturen ist vorab die untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können dann aktuell in einem weiteren Gutachten gefordert werden und sind entsprechend einzuhalten.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Folgende Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich, um bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen für o.g. Arten zu vermeiden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 - Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.
 - Zulässig ist ausschließlich eine bedarfsgerechte sowie umwelt-, arten- und insektenfreundliche Beleuchtung. Die Lampengehäuse müssen oben und an den Seiten geschlossen sein. Eine Aufheizung ist bis max. 60 °C zulässig. Die Abstrahlung ist in einem Winkel von max. 50° nach unten zu richten und nicht auf Waldstrukturen. Die zu verwendenden LED-Leuchtmittel müssen eine warmweiße Farbtemperatur und geringe Ultraviolett- und Blauanteile aufweisen - geeignet ist z.B. die Lichtfarbe Amber (1.800 K). Die Höhe von Lichtmasten ist auf max. 3 m zu beschränken.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kriechtiere

Zauneidechse

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **V** Bayern: **V**

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

- günstig
- ungünstig – unzureichend (Zauneidechse)
- ungünstig – schlecht

Zauneidechse

„In Deutschland kommt die Zauneidechse praktisch flächendeckend vor“.

Lokale Population o.g. Arten:

Die lokale Population ist aufgrund der Mobilität der Art auf Ebene des Stadtteils anzusiedeln. Nachweise der Zauneidechse gelangen im Geltungsbereich mehrfach und zahlreich. Hier besiedelt die Zauneidechse die Gebüschränder, Böschungsbereiche sowie Stellen mit schütterer Vegetation.

hervorragend (A), gut (B), mittel – schlecht (C), Bewertung nicht möglich

Kriechtiere

Zauneidechse

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund des dauerhaften Eingriffs erforderlich, zum Ausgleich des Flächenverlusts.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Zum Erhalt festgesetzte Vegetationsstrukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Abstellfläche genutzt werden und sind von baulichen Anlagen und Versiegelung freizuhalten.

- Untenstehende CEF-Maßnahmen erforderlich
 - Ausbringung von sonnenexponierten Baumstubben für die Thermoregulation (Stk.).
 - Anlegen kombinierter Sommer-Winterquartiere (ANZAHL):
 1. Vollsonniger Standort
 2. Abtrag der Vegetation (Abplaggen)
 3. Aushub einer Grube 5 m lang, 4 m breit, mind. 1 m tief
 4. ggf. Drainage einbauen
 5. Steinschüttung bruchraue Natursteine (60% Größenklasse 60/120 mm und 40% Größenklasse 80/200 mm) auf ganzer Länge in 2 m Breite (Norden) und bis 80 cm über GOK.
 6. Teilverfüllung der Grube mit Flusssand (0,2/2 mm Fein- bis Grobsand, unterschiedliche Körnung) bis GOK
 7. Andecken der Grassoden und des Oberbodens am Fuß der nordexponierten Böschung der Steinschüttung
 8. Totholz (daumenstarke Äste) auf Plateau und Südseite der Steinschüttung aufbringen
 9. Anlegen lichter Gebüschgruppen 5 – 7 Stk. autochthone Gehölze im Norden der Sommer- Winterquartiere und auf der extensiv genutzten Fläche verteilt unter Ausschluss von Schattenwurf, Mindestqualität vStr 100-150.
 - Mahd abschnittsweise 1x pro Jahr im Spätsommer mit Entfernung des Mahdgutes, kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Entfernen der Vegetation und Versteckstrukturen sowie bei Bodeneingriffen kann es zur Verletzung und zur Tötung von Individuen dieser Artengruppe kommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 - Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
 - Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
 - Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs und außerhalb der zu erhaltenden Flächen anzulegen.
 - Beseitigen von Gehölzen nur während der Winterruhe, von Oktober bis Ende Februar im Jahr vor Baubeginn zulässig (ohne Eingriff in den Boden).
 - Baufeldfreistellung / Roden der Wurzelstöcke im Zeitraum 01.04. bis 15.05. oder 01.08. bis 30.09. zulässig.
 - Anfang April bis Anfang Mai sind Versteckstrukturen innerhalb des Baufeldes in Handarbeit zu entfernen.
 - Bauflächen sind ab Anfang April kurzrasig zu halten, sodass die Tiere in die umgebenden Strukturen rechtzeitig ausweichen können.
 - Nach der Vergrämung ist das Baufeld von benachbarten (potenziellen) Zauneidechsenlebensräumen mittels eines Amphibienzauns (glatte Folie, 50 cm hoch) abzugrenzen. Von der Eingriffsseite her sind die Zäune übersteigbar zu gestalten (Schrägstellen des Zauns um 45 ° oder alle 10 m Aufschüttung eines kleinen Erdwalls, der bis an die Zaunoberkante reicht). Der Zaun ist bis Beendigung der Bauarbeiten regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu ertüchtigen.

Kriechtiere

Zauneidechse

- **Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Baugebietes hervorgerufen werden sind aufgrund des vorgezogenen Ausgleichs des Lebensraumes als gering zu werten. Es sind daher keine konfliktvermeidenden Maßnahmen erforderlich, um Störungen zu vermeiden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bodenbrüter

Goldammer

1 Grundinformationen

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig (Goldammer)

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Goldammer

„Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Die Art brütet auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachsenen Terrassen dealpiner Wildflüsse“.

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6226 Kitzingen: kein Fund

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der benötigten Sondergebietsfläche wird Fläche in Anspruch genommen. Wenngleich Vorbelastungen vorhanden sind und es sich nur um einen Randbereich des artspezifischen Lebensraumes handelt, sind die Beeinträchtigungen sehr wahrscheinlich nur gering. Der Lebensraum wird im Zuge der Zauneidechsenmaßnahme ausgeglichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs und außerhalb der zu erhaltenden Flächen anzulegen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlegen lichter Gebüschgruppen 5 – 7 Stk. autochthone Gehölze im Norden der Sommer- Winterquartiere und auf der extensiv genutzten Fläche verteilt unter Ausschluss von Schattenwurf Mindestqualität vStr 100-150.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bodenbrüter

Goldammer

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Entfernen der Vegetation kann es zur Verletzung und zur Tötung von Individuen dieser Artengruppe kommen. Dies ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
 - Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
 - Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs und außerhalb der zu erhaltenden Flächen anzulegen.
 - Das Entfernen von Vegetation ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig.
 - Die Flächen sind anschließend kurzrasig zu halten.
 - Für die Entfernung von Vegetation zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der Gewerbegebietserweiterung hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien, außer Glas, ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Freibrüter

Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Kuckuck, Stieglitz, Turteltaube

1 Grundinformationen

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig (Kuckuck)

ungünstig – unzureichend (Haussperling, Gartenrotschwanz, Stieglitz)

ungünstig – schlecht (Bluthänfling, Turteltaube)

Bluthänfling

„Die primären Lebensräume des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samentragenden Krautschicht. Im Hochgebirge kann die Matten- und Zwergstrauchregion besiedelt werden. Als Brutvogel in der halboffenen, hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.“

Gartenrotschwanz

„Die überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in der Parklandschaft und in den Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen, neben ausreichendem Nahrungsangebot, höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind.“

Haussperling

„Der Haussperling besiedelt ganzjährig vor allem Städte und Dörfer, aber auch einzelne Höfe oder Gebäude, bevorzugt mit Nutztierhaltungen. Als Nahrungsgeneralist werden hauptsächlich Sämereien oder andere Pflanzenbestandteile sowie tierische Anteile genutzt. Nestlinge werden fast ausschließlich mit Wirbellosen versorgt.“

Kuckuck

„In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen. Diese sind z. B. Verlandungszonen stehender Gewässer, Riedgebiete und Moore ebenso wie nicht zu dichte Nadel-, Misch- und Laubwälder (vor allem Auwälder). Auch reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Hecken und/oder Feldgehölzen, aber auch große Parkanlagen, die Umgebung ländlicher Siedlungen sowie freie Flächen in der subalpinen und alpinen Stufe werden besiedelt.“

Stieglitz

„Der Stieglitz besiedelt offene und halboffene Landschaften mit mosaikartigen und abwechslungsreichen Strukturen (u. a. Obstgärten, Feldgehölze, Waldränder, Parks). Entscheidend ist hierbei auch das Vorkommen samentragender Kraut- oder Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage. Geschlossene Wälder werden von der Art gemieden. Außerhalb der Brutzeit ist er oft nahrungssuchend auf Ruderalflächen, samentragenden Staudengesellschaften, bewachsenen Flussbänken, Bahndämmen oder verwilderten Gärten anzutreffen.“

Turteltaube

„Turteltauben bewohnen die halboffene Kulturlandschaft. In großen, geschlossenen Waldungen werden nur Randbereiche sowie Lichtungen und Aufforstungsflächen besiedelt. Zu Bruthabitaten zählen Auwälder, Feldgehölze, parkartig aufgelockerte Baum- und Buschgruppen, aber auch ausgedehnte Obstbaumkulturen mit älteren Bäumen.“

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der benötigten Sondergebietsfläche werden bestehende Gehölze entnommen. Wenngleich Vorbelastungen vorhanden sind wird dennoch Lebensraum zerstört, der auszugleichen ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Zum Erhalt festgesetzte Vegetationsstrukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Abstellfläche genutzt werden und sind von baulichen Anlagen und Versiegelung freizuhalten.

Freibrüter

Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Kuckuck, Stieglitz, Turteltaube

- Bei Abriss, Sanierung oder der Beseitigung von Gehölzstrukturen ist vorab die untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können dann aktuell in einem weiteren Gutachten gefordert werden und sind entsprechend einzuhalten.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Anlegen lichter Gebüschgruppen 5 – 7 Stk. autochthone Gehölze im Norden der Sommer- Winterquartiere und auf der Fläche verteilt unter Ausschluss von Schattenwurf
Mindestqualität vStr 100-150.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Entfernen der Vegetation und der Rodung von Gehölzen kann es zur Verletzung und zur Tötung von Individuen kommen. Gehölze(-flächen) sind zum Erhalt festgesetzt. Eine Beeinträchtigung dieser Bereiche und somit das Auslösen des Verbotstatbestandes für o.g. Arten ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 - Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
 - Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
 - Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs und außerhalb der zu erhaltenden Flächen anzulegen.
 - Bei Abriss, Sanierung oder der Beseitigung von Gehölzstrukturen ist vorab die untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können dann aktuell in einem weiteren Gutachten gefordert werden und sind entsprechend einzuhalten.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Sondergebietes hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 - Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien, außer Glas, ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höhlen- und Gebäudebrüter

Gartenrotschwanz, Haussperling, Rauchschwalbe, Schleiereule, Wendehals

1 Grundinformationen

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig

ungünstig – unzureichend (Gartenrotschwanz, Haussperling, Rauchschwalbe, Schleiereule)

ungünstig – schlecht (Wendehals)

Gartenrotschwanz

Die überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in der Parklandschaft und in den Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen, neben ausrei-

Höhlen- und Gebäudebrüter

Gartenrotschwanz, Haussperling, Rauchschwalbe, Schleiereule, Wendehals

chendem Nahrungsangebot, höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind.

Haussperling

„Der Haussperling besiedelt ganzjährig vor allem Städte und Dörfer, aber auch einzelne Höfe oder Gebäude, bevorzugt mit Nutztierhaltungen. Als Nahrungsgeneralist werden hauptsächlich Sämereien oder andere Pflanzenbestandteile sowie tierische Anteile genutzt. Nestlinge werden fast ausschließlich mit Wirbellosen versorgt“.

Rauchschwalbe

Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden. Großflächige Röhrichtbestände werden vor und nach der Brutzeit als Massenschlafplätze aufgesucht.

Schleiereule

Die Schleiereule ist ein Brutvogel des Tieflandes, da sie unter harten Wintern leidet. Ihre Brutplätze liegen in und an menschlichen Bauwerken. Jagdgebiet ist offenes Gelände am Rand von Siedlungen oder neben Straßen und Wegen und sonstigen Teilen der offenen Kulturlandschaft, die ein relativ hohes und vor allem auch leicht erreichbares Angebot von Kleinsäugetern versprechen.

Wendehals

Der Wendehals brütet in halboffener, reich strukturierter Kulturlandschaft (Streuobstgebiete, baumbestandene Heidegebiete, Parkanlagen, Alleen) in Gehölzen, kleinen Baumgruppen oder Einzelbäumen sowie in lichten Wäldern (v. a. in Auwäldern, aber auch Kiefernwäldern und seltener in lückigen Laub- und Mischwäldern). Schwerpunkte der Vorkommen sind Magerstandorte und trockene Böden in sommerwarmen und vor allem sommertrockenen Gebieten; auch an besonnten Hanglagen. Voraussetzung für die Besiedlung sind ein ausreichendes Höhlenangebot (natürliche Höhlen, Spechthöhlen, Nistkästen) sowie offene, spärlich bewachsene Böden, auf denen Ameisen die Ernährung der Brut sichern.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der benötigten Sondergebietsfläche wird Fläche in Anspruch genommen. Bestehende Gebäude sollen weiter in ihrer Art und Nutzung bestehen bleiben. Gehölze mit Höhlenstrukturen sind keine (mehr) vorhanden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Zum Erhalt festgesetzte Vegetationsstrukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Abstellfläche genutzt werden und sind von baulichen Anlagen und Versiegelung freizuhalten.
- Bei Abriss, Sanierung oder der Beseitigung von Gehölzstrukturen ist vorab die untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können dann aktuell in einem weiteren Gutachten gefordert werden und sind entsprechend einzuhalten.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Entfernen der Vegetation und der Rodung von Gehölzen, der Sanierung oder dem Abriss von Gebäuden, kann es zur Verletzung und zur Tötung von Individuen kommen. Gehölze(-flächen) sind zum Erhalt festgesetzt. Die Bestandsgebäude sollen in ihrer Art und Nutzung fortbestehen. Eine Beeinträchtigung dieser Bereiche und somit das Auslösen des Verbotstatbestandes für o.g. Arten ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs und außerhalb der zu erhaltenden Flächen anzulegen.
- Bei Abriss, Sanierung oder der Beseitigung von Gehölzstrukturen ist vorab die untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können dann aktuell in

Höhlen- und Gebäudebrüter

Gartenrotschwanz, Haussperling, Rauchschwalbe, Schleiereule, Wendehals

einem weiteren Gutachten gefordert werden und sind entsprechend einzuhalten.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Sondergebietes hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 - Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien, außer Glas, ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein